


Statuten

(Revision 2017)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier nur die männliche Form verwendet – selbstredend sind aber immer Angehörige beider Geschlechter gemeint; dies dient einzig der sprachlichen Vereinfachung

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen **schreinermacher  svz**, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2: Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften. Die Schaffung und Erhaltung von Lehrstellen steht im Vordergrund. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorwiegend unter Klein- und Mittelunternehmen.

Der Verein ist Träger der Ausbildungsgemeinschaft. Er organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und deren berufspädagogische Weiterbildung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaften


Art. 3: Mitglieder

- a) **Aktiv-Mitgliedschaft** für Firmen und Betriebe, welche direkt an der Grundbildung beteiligt sind (praktische Ausbilder).
Aktiv-Mitglieder **sind** stimmberechtigt.
- b) **Passiv-Mitgliedschaft** für Personen, Betriebe, Institutionen etc. aus dem Umfeld der Schreiner-Ausbildung, welche dem Lehrbetriebs-Verbund ihre Sympathie entgegenbringen und mit einem Minimalbeitrag unterstützen.
Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- c) **Supporter-Mitgliedschaft** für Zielgruppe wie unter b), jedoch mit grösserem finanziellem Engagement.
Supporter-Mitglieder **sind** stimmberechtigt.
- d) **Gönner-Mitgliedschaft** können jegliche Personen, Firmen oder Institutionen erwerben, welche dem Lehrbetriebs-Verbund positiv gesinnt sind und diesen insbesondere finanziell unterstützen (Gönner-Nennung als Gegenleistung).
Gönner-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- e) **Patronate** stehen offen für Personen, Betriebe, Institutionen, welche den Fördergedanke im Lehrbetriebs-Verbund mit einem markanten Jahresbeitrag unterstützen und fördern.
Patronate werden im Schriftverkehr regelmässig vermerkt.
Patronats-Inhaber **sind** stimmberechtigt
- f) **Ehrenmitglieder** haben sich in besonderer Weise verdient gemacht und werden von der Generalversammlung dazu ernannt.
Ehrenmitglieder **sind** stimmberechtigt

Alle Mitgliedschaften berechtigen zur Teilnahme an den Generalversammlungen; das Stimmrecht ist zu berücksichtigen.

Die einzelnen Beiträge sind im separaten Beitrags-Reglement festgehalten und können von der Generalversammlung bei Bedarf angepasst werden.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Statuten sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten. Sie haben das Recht die Leistungen von schreinermacher  svz in Anspruch zu nehmen.

Art. 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft für Aktiv-Mitglieder wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben und dauert mindestens 3 Jahre. Der Vorstand kann in ausserordentlich gelagerten Fällen Sonderregelungen beschliessen.

Ein allfälliger Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige jeweils auf 31. Juli wobei der Austritt mindestens 9 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen ist. Ein Austritt aus dem Verein ist direkt mit dem Austritt aus der Ausbildungsgemeinschaft gekoppelt.

b) Die Mitgliedschaft in den übrigen Kategorien (3b bis 3e) wird ebenfalls vom Vorstand gutgeheissen und dauert mindestens 2 Jahre, kündbar auf Ende des Kalenderjahres 3 Monate im Voraus.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder des Verbundvertrages oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein und im Falle einer Verbundfirma gleichzeitig aus der Ausbildungsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 6: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten.

Die Aufwendungen der Ausbildungsgemeinschaft werden gedeckt durch:

- a) die Verbundfirmen gemäss Verbundvertrag;
- b) allfällige Beiträge von Bund und Kantonen (Subventionen);
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Beiträge des Vereins;
- e) Allfällige Gebühren für die Vermittlung von Absolventinnen und Absolventen und für andere Dienstleistungen an Drittfirmen;

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und der Ausbildungsgemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine Haftung der Verbund-Firmen ist ausgeschlossen.

Organisation des Vereins

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Die Organe gemäss lit. b) und d) werden für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung

Art. 9: Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen von Verein und Ausbildungsgemeinschaft;
- f) Genehmigung des Voranschlages von Verein und Ausbildungsgemeinschaft;
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Organe.
- h) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen

Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 11: Einberufung und Traktanden

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 14 Tage vor jeder Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein zu behandelndes Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt wird. Über Geschäfte, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch stimmberechtigte Mitglieder und offen, sofern nicht durch einen Drittel dieser Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13: Vorsitz und Protokoll

Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Eine vom Vorstand bestimmte Person (z. B. ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle) führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollsteller zu unterzeichnen ist.

Die Stimmberechtigten können innerhalb von zwei Monaten Einsprache gegen das Protokoll erheben. Ohne Einsprache erfolgt die Abnahme des Protokolls stillschweigend.

Der Vorstand


Art. 14: Zusammensetzung

In den Vorstand wählbar sind Mitglieder gemäss Art. 3; die reguläre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 5 Mitgliedern. Davon sind mindestens 2 Aktiv-Mitglieder. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Geschäftsführer und der Verbundleiter können mit beratender Stimme im Vorstand vertreten sein.

Art. 15: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Generalversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Zweien).
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- d) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder von allfälligen ständigen Kommissionen (z.B. einer Einführungskurskommission);
- e) Aufsicht über die Buchführung der Ausbildungsgemeinschaft, Genehmigung des Vorschlages der Ausbildungsgemeinschaft und der mittelfristigen Planung zuhanden der Generalversammlung;
- f) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen;
- g) Beschluss des Geschäfts-Reglements für die Geschäftsstelle der Ausbildungsgemeinschaft und über dessen Aufbau und Betrieb;
- h) Aufsicht über die Tätigkeit der Ausbildungsgemeinschaft und die Umsetzung des Geschäfts-Reglements;
- i) Wahl des Geschäftsführers sowie des Verbundleiters der Ausbildungsgemeinschaft
schreinermacher  svz.

Art. 16: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 17: Beschlussfähigkeit und Verfahren


Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.


Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Geschäftsstelle

Art. 18: Geschäftsstelle

Zum Vollzug der Vereinsaufgaben unterhält schreinermacher  svz eine Geschäftsstelle, welche unter der Leitung des Geschäftsführers und des Verbundleiters stehen. Sie erfüllen die ihr übertragenen Aufgaben und Dienstleistungen.

Der Geschäftsführer und der Verbundleiter haben die Führungsverantwortung für die Geschäftsstelle, sorgen für qualifizierte Informationen, Dokumentationen und Entscheidungsgrundlagen der Organe von schreinermacher  svz und nehmen die Repräsentationspflichten wahr.

Der Geschäftsführer und der Verbundleiter haben in allen Vereinsangelegenheiten beratende Stimmen und Antragsrecht.

Im Übrigen werden Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten.

Die Revisionsstelle

Art. 19: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Treuhandfirma oder eine kantonale Finanzkontrolle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und der Ausbildungsgemeinschaft. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Schlussbestimmungen

Art. 20: Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen einer Ausbildungsgemeinschaft oder einer andern Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 21: Eintrag im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug und den allfälligen Aktualisierungen beauftragt.

Art. 22: Inkrafttreten

Erste Statutengenehmigung am 25.10.2005 durch die Gründungsversammlung.

Eine erste Statuten-Revision wurde durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2007 einstimmig genehmigt.

Die zweite Revision (Anpassung Rechtsdomizil) wurde durch briefliche Abstimmung von allen Mitgliedern am 24.08.2011 genehmigt. Das Original dieser Statuten ist anschliessend rechtsgültig unterzeichnet durch den gesamten Vorstand.

Die dritte Revision wurde durch briefliche Abstimmung am 18.12.2012 genehmigt und trat sofort in Kraft. Das Original dieser Statuten ist rechtsgültig unterzeichnet durch den gesamten Vorstand.

Die vorliegende vierte Revision wurde durch die Generalversammlung vom 12. April 2017 einstimmig genehmigt.

Der Präsident:
Thomas Bhend

Der Geschäftsführer:
Christian Mettler